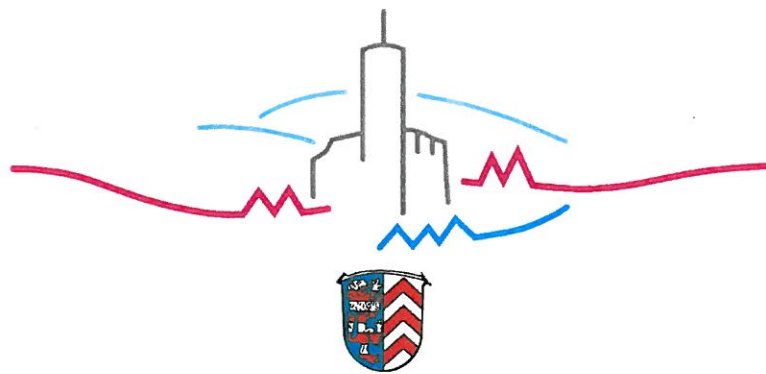


Haus-, Benutzungs- und Gebührenordnung

der Burgstadt Eppstein für öffentliche Einrichtungen



Übersicht:

Präambel	3
Abschnitt 1	3
Raumangebot und Antragsverfahren	3
§ 1 RAUMANGEBOT	3
§ 2 ANTRAGSVERFAHREN UND BEWILLIGUNG	3
§ 3 SONSTIGE ERLAUBNISSE UND GENEHMIGUNGEN	4
Abschnitt 2	4
Gebühren und Reinigung	4
§ 4 GEBÜHREN	4
§ 5 REINIGUNG	4
Abschnitt 3	5
Nutzungsbedingungen	5
§ 6 GENEHMIGUNGSFÄHIGE VERANSTALTUNGEN	5
§ 7 NUTZUNG DER EINRICHTUNGEN	5
§ 8 NUTZUNG VON INVENTAR	5
§ 9 NOTAUSGÄNGE / FLUCHTWEGE	5
§ 10 HAUSRECHT	5
Abschnitt 4	6
Verantwortlichkeit und Haftung	6
§ 11 VERANTWORTLICHKEIT UND PFLICHTEN	6
§ 12 HAFTUNG	6
Abschnitt 5	6
Schlussbestimmungen	6
§ 13 ABWEICHUNGEN	6
§ 14 IN-KRAFT-TRETEN	6
Anlage	7
Raum- und Gebührenverzeichnis	7

Aufgrund der § 5, 19 und 20 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. 1 S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. 1 S. 786) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eppstein in der Sitzung am 21.06.2012 folgende Haus-, Benutzungs- und Gebührenordnung beschlossen:

Präambel

Die Stadt Eppstein unterhält Einrichtungen und Räume, die als öffentliche Einrichtungen dem kulturellen, gesellschaftlichen, sportlichen und politischen Leben der Stadt dienen. Diese können vom Magistrat Dritten zur Nutzung überlassen werden.

Abschnitt 1 Raumangebot und Antragsverfahren

§ 1 Raumangebot

Die Nutzung der im Raum- und Gebührenverzeichnis aufgeführten öffentlichen Einrichtungen kann im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Stadt sowie der Auslastungskapazität der Einrichtung gewährt werden.

§ 2 Antragsverfahren und Bewilligung

(1) Die Nutzung der öffentlichen Einrichtungen wird nur auf Antrag gewährt. Dieser ist über die Internetseite der Stadt (www.eppstein.de) oder schriftlich beim Magistrat frühzeitig vor der Veranstaltung zu stellen. Aus ihm müssen hervorgehen:

1. der Veranstalter,
2. der Termin,
3. der Raum,
4. die Art und Dauer der beabsichtigten Benutzung,
5. eine verantwortliche Person mit Kontaktdaten.

(2) Die Anträge werden grundsätzlich in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt. Veranstaltungen der Stadt Eppstein, ihrer Eigenbetriebe und Gesellschaften genießen stets Vorrang. Die bis zum 31. Oktober für das Folgejahr eingehenden Wünsche der Vereinsringe sind zu berücksichtigen. Die Nutzung der Sporthallen ist grundsätzlich für Sportveranstaltungen vorgesehen. Eine abweichende Nutzung soll nur dann möglich sein, wenn keine alternativen Räume im Stadtgebiet zur Verfügung stehen wobei einmalige Nutzungen Vorrang genießen. Antragsberechtigte im Sinne der Richtlinien zur Vereinsförderung der Stadt Eppstein werden vorrangig berücksichtigt.

(3) Private und gewerbliche Veranstaltungen, bei denen der Auftraggeber seinen Sitz nicht in Eppstein hat, sollen grundsätzlich nicht genehmigt werden, es sei denn, der Magistrat stellt im Einzelfall fest, dass die Veranstaltung im besonderen Interesse der Stadt Eppstein ist.

(4) Die Inanspruchnahme kann für einmalige, wiederkehrende oder regelmäßige Nutzungen bewilligt werden.

§ 3 Sonstige Erlaubnisse und Genehmigungen

- (1) Bei der Nutzung öffentlicher Einrichtungen sind sonstige etwaig einzuholende Genehmigungen und Erlaubnisse nicht mit umfasst, insbesondere ist der Ausschank von Getränken sowie die Verabreichung von Speisen gesondert zu beantragen.
- (2) Reklamen, Abzeichen, Flaggen, politische Symbole oder sonstige Embleme dürfen ohne Genehmigung nicht angebracht oder aufgestellt werden. Für Symbole der nach den Vereinsförderrichtlinien Antragsberechtigten ist eine Genehmigung nicht erforderlich.

Abschnitt 2 Gebühren und Reinigung

§ 4 Gebühren

- (1) Für Antragsberechtigte im Sinne der Richtlinien zur Vereinsförderung werden bei der Nutzung öffentlicher Einrichtungen keine Gebühren erhoben. Im Übrigen ist die Nutzung zu öffentlicher Einrichtungen gebührenpflichtig.
- (2) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Raum- und Gebührenverzeichnis.
- (3) Die im Raum- und Gebührenverzeichnis aufgeführten Kationen sind von sämtlichen Nutzern zu hinterlegen. Sofern technische Anlagen genutzt werden, verdoppelt sich die Kation.
- (4) Die Gebühr und die Kation werden auf Anforderung fällig.

§ 5 Reinigung

Die öffentliche Einrichtung und deren Umgebung sind sauber zu hinterlassen. Im Falle von Verunreinigungen werden dem Antragsteller die Reinigungskosten in Rechnung gestellt. Gleiches gilt im Falle von Beschädigungen und Zerstörungen.

Abschnitt 3 Nutzungsbedingungen

§ 6 Genehmigungsfähige Veranstaltungen

Die öffentlichen Einrichtungen können für kulturelle, soziale, politische und sportliche sowie gesellige Zwecke überlassen werden. Veranstaltungen, die der freiheitlichen und demokratischen Grundordnung entgegenstehen oder die Sitten, Moral oder öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden, sind verboten.

§ 7 Nutzung der Einrichtungen

- (1) Alle Nutzer haben sich in den öffentlichen Einrichtungen so zu verhalten, dass
1. die Einrichtung und eingebrachte Gegenstände nicht beschädigt, verunreinigt oder zerstört werden,
 2. keine anderen Nutzer, Besucher oder Dritte gefährdet, geschädigt, behindert oder belästigt werden.
 3. Lärm Anwohner nicht belästigt.
- (2) Bei Sportveranstaltungen sind die Übungsflächen mit entsprechenden Sportschuhen oder barfuß zu betreten.

(3) Unzulässig ist

1. das Mitbringen von Tieren (ausgenommen bei genehmigten Veranstaltungen mit Tieren),

2. die Verunreinigung der öffentlichen Einrichtung und Außenanlagen durch Abfall aller Art,

3. das Bemalen der Wände und Einschlagen von Nägeln und Haken,

4. das Rauchen in der gesamten Einrichtung einschließlich der Nebenräume und Eingangsbereiche.

(4) Die öffentlichen Einrichtungen können grundsätzlich in der Zeit von 8:00 bis 24:00 Uhr genutzt werden.

§ 8 Nutzung von Inventar

(1) Soweit mit der Nutzung öffentlicher Einrichtungen auch die Benutzung von Geräten und anderen Einrichtungen gestattet wird, dürfen diese nur ihrer Bestimmung gemäß benutzt werden. Alle Nutzungen und Geräteverwendungen, die Beschädigungen verursachen können, müssen unterbleiben. Alle Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln. Sämtliche technische Geräte und Anlagen unterliegen einer Unterweisung durch den Hausmeister.

(2) Technische Einrichtungen werden nur den Antragsberechtigten im Sinne der Vereinsförderrichtlinien zur Verfügung gestellt.

§ 9 Notausgänge / Fluchtwege

Notausgänge und die nach dem Bestuhlungsplan vorgesehenen Fluchtwege müssen freigehalten, unverstellt und jederzeit frei zugänglich bleiben.

§ 10 Hausrecht

Das Hausrecht üben die vom Magistrat bestimmten Personen aus. Den Anordnungen dieser ist Folge zu leisten.

Abschnitt 4 Verantwortlichkeit und Haftung

§ 11 Verantwortlichkeit und Pflichten

(1) Sämtliche Nutzungen dürfen nur in Anwesenheit des Verantwortlichen der Veranstaltung durchgeführt werden. Am Ende der Nutzung hat er sich davon zu überzeugen, dass sich die öffentliche Einrichtung und Außenanlage in einem ordentlichen Zustand befindet und soweit vereinbart, der überlassene Raum verschlossen ist.

(2) Bei besonderen Veranstaltungen ist vor und nach der Nutzung eine Übergabe durchzuführen.

(3) Werden Mängel festgestellt oder Beschädigungen oder Zerstörungen verursacht, so hat der Veranstalter dies dem Magistrat unverzüglich zu melden.

§ 12 Haftung

(1) Der Veranstalter haftet für alle Beschädigungen und Zerstörungen.

(2) Der Veranstalter übernimmt unter Verzicht auf jeglichen Rückgriff gegen die Stadt die volle Haftung für alle Personen- und Sachschäden, die in den übergebenen städtischen Einrichtungen und Räumen entstehen.

Abschnitt 5 Schlussbestimmungen

§ 13 Abweichungen

Über Abweichungen von den Regelungen entscheidet der Magistrat.

§ 14 In-Kraft-Treten

Die Haus-, Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Die Haus- und Benutzungsordnung vom 28.12.1979 und die Gebührenordnung vom 29.06.1990 sowie deren Nachträge treten sodann außer Kraft.

Eppstein, den 13.07.2012
Der Magistrat der Stadt Eppstein


P. Reus
Bürgermeister



Raum- und Gebührenverzeichnis

Gewerbe oder gewerbeähnliche Veranstaltungen	Private Nutzung
--	-----------------

I. Bürgerhaus Eppstein, Rossertstraße 21

1. Bürgersaal, Foyer, Küche

a) Saal inklusive Foyer	750,00 €	./.
b) Foyer	150,00 €	./.
c) Küche	50,00 €	50,00 €
d) Kaution	750,00 €	

2. Bürgerstube

a) Raum	150,00 €	75,00 €
b) Theke	50,00 €	50,00 €
c) Kaution	200,00 €	

3. Raum im Foyer

II. Rathaus II, Rossertstraße 21

Raum im Erdgeschoss

Raum im 2. Obergeschoss

III. Rathaus I, Hauptstraße 99

1. Blauer Saal, 1. Obergeschoss

2. Sitzungszimmer, Erdgeschoss

IV. Wohnanlage Am Bündelberg, Am Bündelberg 1

Sitzungszimmer im Erdgeschoss

V. Verwaltungsstelle Bremthal, Bornstraße 18

1. Vereinsraum 1, 1. Obergeschoss

a) Raum	150,00 €	75,00 €
b) Kaution	200,00 €	

2. Vereinsraum 2, 1. Obergeschoss

a) Raum	100,00 €	50,00 €
b) Kaution	200,00 €	

3. Vereinsraum 3, 1. Obergeschoss

a) Raum	150,00 €	75,00 €
b) Küche	50,00 €	50,00 €
c) Kaution	200,00 €	

Raum- und Gebührenverzeichnis

Gewerbe oder gewerbeähnliche Veranstaltungen	Private Nutzung
--	-----------------

VI. Dattenbachhalle Ehlhalten, Dattenbachstraße 4

1. Halle

a) Raum	500,00 €	350,00 €
b) Kaution	500,00 €	

2. Ratskeller

a) Raum	150,00 €	100,00 €
b) Kaution	500,00 €	

3. Küche und Thekenraum

a) Raum	50,00 €	50,00 €
c) Kaution	200,00 €	

VII. Verwaltungsstelle Ehlhalten, Rathausweg 1

Vereinsraum, 2. Obergeschoss

a) Raum	150,00 €	75,00 €
b) Kaution	200,00 €	

VIII. Vereinssaal Niederjosbach, Bezirksstraße 42

1. Raum	500,00 €	350,00 €
2. Küche und Theke	50,00 €	50,00 €
3. Kaution	500,00 €	

IX. Kindertagesstätte Niederjosbach, Schulstraße 2

Raum im Untergeschoss

X. Burg Eppstein

1. Kemenate	500,00 €	350,00 €
2. Küche	50,00 €	50,00 €
3. Kaution	200,00 €	

XI. Sporthallen des Main-Taunus-Kreises

1. Sporthalle der Comenlusschule

2. Sporthalle der Freiherr-vom-Stein-Schule

3. Sporthalle der Burg-Schule